#legal spotlight

10. März 2025

Verschärfte Organhaftung?

LG München I i.S. Wirecard

GLADE MICHEL WIRTZ

Worum geht's?

11 Jahre nach dem Urteil i.S. Siemens/Neubürger hat das LG München I, Urteil vom 5. September 2024 (Az. HK O 17452/21), **anerkannte Grundsätze** der **Organhaftung bestätigt:**

- Beweislastumkehr des § 93 Abs. 2 Satz 2 AktG gilt auch für ausgeschiedene Organmitglieder,
- Entlastung durch Vertrauen auf Expertenrat durch die eigene Rechtsabteilung grundsätzlich möglich,
- Keine Berufung auf Vertrauensgrundsatz bei Anhaltspunkten für eine nicht ordnungsgemäße Geschäftsführung,
- Pflicht des Aufsichtsrats zur Verschärfung der zur Überwachung notwendigen Maßnahmen bei vorangegangenen Verstößen des Vorstands

und **neue Akzente** gesetzt, die voraussichtlich zu einer Verschärfung der Anforderungen an Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstands führen werden.

GLADE MICHEL WIRTZ

Grenzen des Beurteilungsspielraums

- Die Geschäftsführung impliziert riskante und ggf. nachteilige Entscheidungen; grundsätzlich ist dem Vorstand bei der Geschäftsführung ein weitreichender Beurteilungsspielraum zuzubilligen.
- Der Handlungsspielraum sei aber überschritten, wenn "*das hohe Risiko eines Schadens unabweisbar ist und keine vernünftigen geschäftlichen Gründe dafür sprechen, es dennoch einzugehen*".
- Ausreichung einer "*völlig ungesicherten Kreditvergabe an einen finanzschwachen Vertragspartner*" sei ein **unvertretbares Risiko** und mithin pflichtwidriges Handeln des Vorstands.
- Der innerhalb des Bankensektors geltende Grundsatz, **Kredite** grundsätzlich **nicht ohne übliche Sicherheiten zu gewähren**, gelte "*auch außerhalb des Bankensektors*".

Verschärfung des Pflichtenkanons

- Vor der Entscheidung über die Zeichnung von Schuldverschreibungen sei zur Überprüfung der Werthaltigkeit und Existenz der verbrieften Forderungen sowie der Solvenz des Sicherungsgebers eine **Financial Due Diligence** durchzuführen.
- Die Zustimmung zu einem (mit erheblichen Belastungen verbundenen) Kreditvertrag sei "*ohne Kenntnis des Wortlauts*" nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar.
- Ohne Kenntnis vom Vertragsinhalt sei jede Möglichkeit verwehrt, Nachfragen zum Vertrags- und Beschlussinhalt zu stellen.
- **Folge:** Bei intransparentem Beschlussgegenstand reiche Vorbringen von Bedenken allein nicht (mehr) aus, vielmehr müsse die Zustimmung verweigert werden.

Vertrauen vs. Misstrauen?

- **Grundsatz der Gesamtverantwortung:** jedes Vorstandsmitglied trägt die Pflicht zur Geschäftsführung im Ganzen (§§ 76 Abs. 1, 77 Abs. 1 AktG).
- Vorstand hat aber weiten Ermessensspielraum bzgl. horizontaler (und vertikaler) Aufgabendelegation.
- Vorstandsmitglied darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass die anderen ihren Aufgaben pflichtgemäß nachkommen und das Kollegium zutreffend informieren.
- Dennoch trifft nicht-ressortzuständiges Vorstandsmitglied **Überwachungspflicht**, die jedenfalls kritische Auseinandersetzung mit Berichtsinhalten erfordert.
- Bei Anhaltspunkten für eine nicht ordnungsgemäße Geschäftsführung durch ressortverantwortliches Vorstandsmitglied: Überwachungspflicht kann sich **zur Interventionspflicht wandeln** und Berufung auf Vertrauensgrundsatz ausschließen.

Entlastung durch Vertrauen auf Expertenrat?

- Grundsätzlich kommt eine Entlastung von Organmitgliedern durch Vertrauen auf Expertenrat in Betracht.
- **Anforderungen des BGH:**
  - der Experte muss **informiert, fachkundig** und **unabhängig** agieren und
  - der Vorstand muss das Ergebnis des Expertenrats einer **eigenständigen Plausibilitätskontrolle** unterziehen.
- Nach Auffassung des LG München I sei **auch die eigene Rechtsabteilung** geeignet, eine unabhängige Prüfung durchzuführen, sofern:
  - eigenständige Prüfung gewährleistet wird und
  - keinerlei Vorgaben oder eine Erwartungshaltung in Bezug auf das Ergebnis vorgegeben werden.

Verschärfung von Zustimmungsvorbehalten

- Auch im Verhältnis zwischen Aufsichtsrat und Vorstand gilt im Ausgangspunkt der Vertrauensgrundsatz, wonach der Aufsichtsrat dem zur Offenlegung verpflichteten Vorstand grundsätzlich vertrauen darf.
- Die **Grenze des Vertrauensgrundsatzes** ist indes erreicht, wenn es bereits zur **Verletzung** grundlegender **aktienrechtlicher Pflichten** durch den Vorstand oder einzelne Mitglieder kam.
- Das Ermessen des Aufsichtsrats, bestimmte Geschäfts-führungsmaßnahmen einem Zustimmungsvorbehalt zu unterwerfen, verdichte sich zu einer entsprechenden Pflicht, wenn der Vorstand in der Vergangenheit Zustim-mungserfordernisse des Aufsichtsrats missachtet hat.

Fazit und Ausblick

- Pauschale Übertragung der bankenrechtlichen Anforderungen auf Unternehmen außerhalb des Sektors könnte Anbahnung von Geschäftsbeziehungen und Start-up-Finanzierung erschweren
- Generelle Pflicht des Vorstands zur Lektüre des vollständigen Vertrags ("*Kenntnis vom Wortlaut*") in vielen Fällen nicht praktikabel und auch nicht erforderlich
- Kritisch: Entwicklung des **Vertrauensgrundsatzes hin zum Misstrauensprinzip** setzt sich fort:
  - **Negativer Spill-Over Effekt** (steigende Haftungsangst und Risikoaversion) nicht auszuschließen;
  - Jedenfalls aber **Weckruf für Organmitglieder,** ihren Kolleginnen und Kollegen mit gesundem Misstrauen zu begegnen.

Kontakt

Dr. Andreas Merkner

Partner

+49 211 20052-280
a.merkner@glademichelwirtz.com

Dr. Friedrich Schulenburg

Partner

+49 211 20052-290
f.schulenburg@glademichelwirtz.com

Dr. Hannah Beck

Associate

+49 211 20052-170
h.beck@glademichelwirtz.com

GLADE MICHEL WIRTZ